
Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerung

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 2

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung der privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs.

Aufgabe der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Art. 3

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt.

**Anforderungen an die
Fachstelle**

Art. 4

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle verfügen über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen¹.

**Kontrolle durch Service-
und Messunternehmen**

Art. 5

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen² im Sinn der LRV durchzuführen.

Es gelten die Messempfehlungen Feuerungen³, insbesondere hinsichtlich Ausbildungsprofil der messenden Fachleute, Ausstattung der Messgeräte sowie Durchführung und Beurteilung der Messungen.

**Kontrolle von Holzfeuer-
ungsanlagen bis 70 kW**

Art. 6

Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger⁴, kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

Amtsgeheimnis

Art. 7

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

**Aufhebung bisherigen
Rechts**

Art. 8

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 6. Februar 2013 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 9

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 10

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. Dezember 2023.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Hans Städler
Gemeindepräsident

Mirjam Wagner
Ratsschreiberin

¹ Vollzugshilfe "Emissionsmessung bei Feuerung für Öl, Gas und Holz", BAFU 2018

² Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

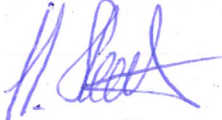
³ Vollzugshilfe "Emissionsmessung bei Feuerung für Öl, Gas und Holz", BAFU 2018

⁴ Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (SGS 871.1)

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Januar 2024 bis 20. Februar 2024.

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerung wird ab 1. März 2024 angewendet.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Hans Städler
Gemeindepräsident



Mirjam Wagner
Ratsschreiberin